

Inhalt	
1. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Betriebsausschusses Straßenbau und -unterhaltung	
2. Landesverwaltungsamt Halle: Antragstellung auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Barleben–Meitzendorf, Santerleben–Rasthof Börde und Westeregeln–Groß Germersleben	
3. Landesverwaltungsamt Halle: Antragstellung auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Oschersleben–Krottorf, Oschersleben–Klein Wanzleben und Krottorf–Neudam	
4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation: Offenlegung Gemarkung Eichenbarleben, Nordgermersleben, Schackensleben	
5. Wasserverband Haldensleben: Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung	
6. Impressum	

Landkreis Börde
Betriebsausschuss „Straßenbau und -unterhaltung“

Bekanntmachung

Die 28. ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses „Straßenbau und -unterhaltung“ findet am Mittwoch, 18.08.2010, 16:00 Uhr, Beratungsraum des EB „Straßenbau u. -unterhaltung“ HDL, 39340 Haldensleben, Schützenstraße 49, Tel. 03904/7250510, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Feststellung zur Änderung der Tagesordnung
- Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 29.06.2010

Nichtöffentlicher Teil

- Nichtöffentliche Vorlagen
- Ausbau der K 1106 - Ortsverbindung Klüden - Roxförde
- Kauf und Lieferung von Auftausalz
- Errichtung einer Salzlagerhalle für ca. 1000 t Streugut - Tischvorlage
- Grundstücksangelegenheit in Ackendorf

Öffentlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- Anträge, Anfragen, Anregungen
- Schließung der Sitzung

Haldensleben, 05.08.2010


Mühlich
Vorsitzender

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. Ltg. 237 Blb UW Barleben-SSSt Meitzendorf, 20-kV-Leitung Nr. 15 Slb. UW Gr. Santerleben-Rasthof Börde und 15-kV-Leitung Nr.361 Weg. UW Westeregeln-SSSt Groß Germersleben

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Barleben	2, 3, 18
Wolmirstedt	31
Meitzendorf	4
Hohenwarsleben	2, 3
Kroppenstedt	2
Hadmersleben	3, 7, 9, 10, 13
Klein Oschersleben	2, 3, 4, 7
Groß Germersleben	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

vom 15.08.2010 bis zum 13.09.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr.9 Oc UW Oschersleben-SSSt Krottorf, 20-kV-Leitung Nr. 6 Oc UW Oschersleben-SSSt Klein Wanzleben und 20-kV-Leitung Nr. 90 Oc SSSt Krottorf-FSt Neudam

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Oschersleben	7, 8, 23, 68, 72, 75, 77, 78
Kleinalsleben	1
Großalsleben	3, 4
Krottorf	1, 3
Peseckendorf	1, 3, 4
Klein Oschersleben	2
Groß Germersleben	3
Hordorf	3
Wulferstedt	1, 3, 5
Neuwegersleben	8

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

vom 15.08.2010 bis zum 13.09.2010 im Raum C 3.06 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3777 von Montag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Orlik

Offenlegung

gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Eichenbarleben Flur 6, 9
Gemarkung Nordgermersleben Flur 14, 15, 16
Gemarkung Schackensleben Flur 8

in der Einheitsgemeinde Hohe Börde

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstückesgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **23. 08. 2010** bis **20. 09. 2010**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten

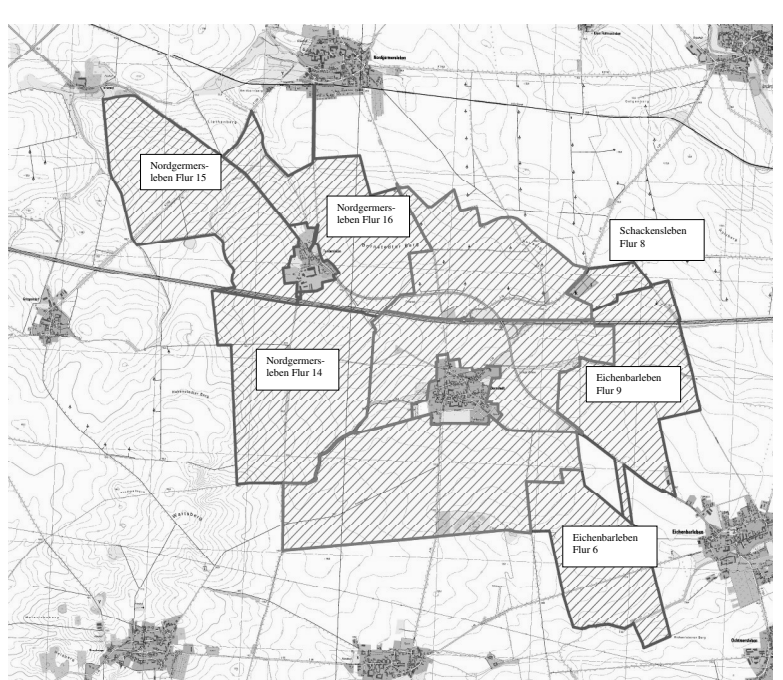
Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.00 bis 15.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Manuela Brands



Einheitsgemeinde Hohe Börde: Gemarkung: Bornstedt, Eichenbarleben, Nordgermersleben, Schackensleben
Bodenordnungsverfahren OK 002

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben in ihrer Sitzung am 3. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4

Anschlusszwang

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

§ 6

Benutzungszwang

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 9

AVBWasserV

§ 10

Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Der Wasserverband Haldensleben - nachfolgend Zweckverband - versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Zweckverbandes ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Im Burger Land, Wasserverband Haldensleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen, Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Dies gilt insbesondere dann, wenn

a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,

b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder

c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist dem Zweckverband auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.

(2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Zweckverband einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 2 Abs. 1 EigBG LSA i. V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,

2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,

3. gegen die Mitteilunggebote des § 6 Abs. 4 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Einzelheiten werden in einem durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Bußgeldkatalog geregelt.

(3) Der Zweckverband kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann der Zweckverband die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

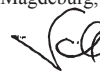
§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Haldensleben über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 18.04.2002 außer Kraft.

Magdeburg, den 4. Juni 2010


Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Impressum

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webl

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de